

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nr. 100

Der Reichskanzler Dr. v. Bethmann Hollweg
an Kaiser Wilhelm II.Ausfertigung. Reintonzepit mit Korrekturen des Staatssekretärs Dr. Delbrück
und des Ministerialdirektors Dr. LewaldBerlin, den 26. Juli 1914¹⁾

Bei Prüfung der Mobilmachungsvorarbeiten hat es sich als zweckmäßig herausgestellt, daß die im Mobilmachungsfalle zu erlassenden Gesetze bereits jetzt soweit vorbereitet werden, daß sie im Mobilmachungsfall unmittelbar dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt werden können. Dazu ist erforderlich, schon vor Eintritt der Mobilmachung eine Beschlußfassung des Bundesrats mit der Maßnahme herbeizuführen, daß die von ihm beschlossenen Gesetze erst im Mobilmachungsfalle dem Reichstag zugehen sollen.

Ähnliches gilt bezüglich derjenigen für den Mobilmachungsfall notwendigen Verordnungen, die von Eurer Majestät mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassen sein werden. Auch hier dürfte es zweckmäßig sein, schon im Frieden die Beschlußfassung des Bundesrats herbeizuführen.

In Frage kommen folgende Gesetzentwürfe und Verordnungen:

I. Gesetzentwürfe²⁾:

1. Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen,
2. Gesetzentwurf, betreffend die Änderung des Bankgesetzes³⁾,
3. Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Einflüsse,
4. Entwurf eines Darlehenskassengesetzes⁴⁾,
5. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Münzgesetzes⁵⁾,
6. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten⁶⁾,
7. Gesetzentwurf, betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften,
8. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2, 3, in §§ 136, 137 Abs. 1 bis 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen;

II. Verordnungen:

1. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen,

¹⁾ Die Gesetzentwürfe wurden vom Reichskanzler am 26. Juli unterschrieben; der Thronvortrag fand am folgenden Tage statt.

²⁾ In dieser Zusammenstellung fehlt der Gesetzentwurf betreffend die Feststellung eines Nachtragsetats für 1914 (Anlage Nr. 101 a), dessen Zahlen noch nicht feststanden, desgl. der Gesetzentwurf betreffend die Ergänzung der Reichsschuldenordnung (Anlage Nr. 101 b), der versehentlich nicht aufgenommen wurde. Beide Gesetzentwürfe gelangten zwei Tage später zur Vorlage.

³⁾ Anlage Nr. 101 f. — ⁴⁾ Anlage Nr. 101 c. — ⁵⁾ Anlage Nr. 101 e. —

⁶⁾ Anlage Nr. 101 d.